

PFLICHTEN DER VERSICHERTEN UND KONTROLLVORSCHRIFTEN

Art. 17 AVIG; Art. 18 - 27 AVIV; Art. 27, 28, 43, 45 Abs. 1 ATSG

Allgemeines

B307 Die versicherte Person hat ihren Pflichten nach Art. 17 AVIG nachzukommen. Dabei geht es um zwei Arten von Pflichten:

- materielle Pflichten: Vermeidung und Verkürzung von Arbeitslosigkeit / Schadenminderungspflicht;
- formelle Pflichten: Anmeldung und Erfüllung der Kontrollvorschriften. ↓

B308 Die materiellen Pflichten sind Ausdruck der Schadenminderungspflicht. Die formellen Pflichten sind in den Anmeldemodalitäten und den Kontrollvorschriften zusammengefasst geregelt (Art. 18 bis 27 AVIV). Diese umfassen u. a. die Teilnahme an den Beratungs- und Kontrollgesprächen. ↓

B309 Nach Art. 22 AVIV und 27 ATSG haben die Durchführungsstellen im Rahmen ihrer Aufgaben die versicherten Personen auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen. ↓

B310 Je nach kantonaler Delegationsordnung beinhaltet der Begriff der «zuständigen Amtsstelle» das RAV oder die KAST. Die Kantone haben die in Art. 17 AVIG vorgesehenen Aufgaben, namentlich die Beratung und Kontrolle sowie die Sanktionen, mehrheitlich den zuständigen RAV übertragen.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 87/00 vom 8.1.2001 (Die funktionelle und sachliche Unzuständigkeit ist ein Nichtigkeitsgrund. Die Nichtigkeit einer Verfügung ist jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten)

Gleichstellung mit hörbehinderten oder gehörlosen Versicherten

B310a Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) und dessen Verordnung (BehiV, SR 151.31) muss eine Kommunikation von hörbehinderten und gehörlosen Versicherten mit den Vollzugsstellen, den Organisationen oder den potenziellen Arbeitgebern ermöglicht werden, weshalb die nötigen Vorkehrungen zu treffen sind.

Hörbehinderte Versicherte sind meist in der Lage, an den Kontroll-, Beratungs- oder Vorstellungsgesprächen mittels Hörgeräten oder Lippenlesen aktiv teilzunehmen. Gehörlose Versicherte hingegen sind in ihrem Kontakt mit den Vollzugsstellen (oder mit den Organisationen bzw. den potenziellen Arbeitgebern) auf Gebärdensprachdolmetschdienste angewiesen.

Verfügen die Vollzugsstellen/Organisationen/Arbeitgeber nicht über gebärdensprachkundige Mitarbeiter/innen und wird das Dolmetsching nicht durch die gehörlose oder hörbehinderte versicherte Person selber organisiert, obliegt diese Massnahmeanord-

nung nach Art. 45 Abs. 1 ATSG der Vollzugsstelle. Hierzu kann eine qualifizierte Privatperson oder die procom (www.procom-deaf.ch) beigezogen werden.

Die für Gebärdensprachdolmetschdienste anfallenden notwendigen Kosten sind von der ALV zu tragen und werden über das Konto unter der Rubrik Kosten der Abklärung abgerechnet.

Weitere Informationen finden sich unter:

- Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html>)
- procap für Menschen mit Handicap (www.procap.ch)
- agile.ch. Die Organisationen von Menschen mit Behinderung (www.agile.ch)
- Pro Infirmis (www.proinfirmis.ch)
- Schweizerischer Gehörlosenbund (www.sgb-fss.ch)
- Sonos. Schweizerischer Dachverband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen (www.sonos-info.ch)
- Organisation für Menschen mit Hörproblemen (www.pro-audito.ch)
- Federazione ticinese integrazione andicap (www.ftia.ch)
- Association Vaudoise pour la Construction Adaptée aux personnes Handicapées (www.avacah.ch) ↓